

LG Stuttgart 1. Zivilkammer vom 18.04.2011

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Vormundschaftsgerichts - vom 13.08.2010 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Beschwerdewert wird festgesetzt auf 3.000,00 €.

Gründe

Die Antragsteller begehren die Anerkennung nach § 2 AdWirkG einer im Kosovo ausgesprochenen Adoptionsentscheidung vom 21.01.2009.

Der Antrag der verheirateten Antragsteller, die beide kosovarischer Staatsangehörigkeit sind, die Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts ... vom 21.01.2009 anzuerkennen, ist am 14.04.2009 beim Amtsgericht Stuttgart eingegangen. Das anzunehmende Kind ... ist am ... 1995 in ... Kosovo, geboren und lebt derzeit bei seinen leiblichen Eltern in der Gemeinde ... im Kosovo. Er hat zwei jüngere Geschwister, die ebenfalls bei seinen Eltern leben.

Der Antragsteller Ziff. 1 ist der Bruder der Kindesmutter und lebt seit dem Jahr 1995 in der Bundesrepublik Deutschland. Er ist berufstätig. Nach der Heirat ist die Antragstellerin Ziff. 2 im Wege des Familiennachzugs im August 2006 dem Antragsteller Ziff. 1 in die Bundesrepublik gefolgt.

In der kosovarischen Adoptionsentscheidung wird ausgeführt, die Kindeseltern befänden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage und könnten ihrem Sohn nicht die ausreichende Fürsorge angedeihen lassen. Der Junge sei ebenfalls mit der Adoption durch die Antragsteller einverstanden. Zudem habe das Zentrum für soziale Angelegenheiten in Decan in seinem fachlichen Bericht vom 18.11.2008 festgestellt, dass die Adoption im Interesse des Kindes sei.

Das Amtsgericht Stuttgart - Vormundschaftsgericht - hat mit Beschluss vom 13.08.2010 die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts ... vom 21.01.2009 abgelehnt.

Die kosovarische Gerichtsentscheidung könne nicht anerkannt werden, da dies zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar sei. Das Amtsgericht ... habe insbesondere die Frage des Adoptionsbedürfnisses nicht ausreichend geprüft. Der Anzunehmende sei bereits 15 Jahre alt und habe sein gesamtes Leben bei seinen leiblichen Eltern und seinen Geschwistern verbracht. Die Adoption durch die Antragsteller bedeute damit einen erheblichen Einschnitt in sein soziales Umfeld. Gleichzeitig erfolgte auch eine einschneidende Änderung in den Verwandtschaftsbeziehungen. Seine leiblichen Eltern würden zu Onkel und Tante werden, während die leiblichen Onkel und Tante zu Eltern werden würden. Auf die schweren Auswirkungen der Adoption für die Persönlichkeit des Kindes werde in der Entscheidung des Amtsgerichts ... nicht eingegangen. Die Adoption werde lediglich wegen der Verbesserung der persönlichen und wirtschaftlichen Situation des Kindes als notwendig erachtet.

Dass der Anzunehmende von seinen leiblichen Eltern nicht mehr versorgt werde oder sonst in seiner Existenz gefährdet sei, sei nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich. Da sich die leiblichen Eltern anscheinend noch um die jüngeren Geschwister kümmern könnten, sei nicht ersichtlich, dass die Versorgung des Anzunehmenden nicht auch sichergestellt werden könne. Dass die leiblichen Eltern nicht die gewünschte schulische Versorgung sicherstellen würden, genüge noch nicht für die Annahme eines Adoptionsbedürfnisses. Der Wunsch nach einer

möglichst guten Ausbildung für das Kind und einer besseren wirtschaftliche Lebenssituation in Deutschland reiche ebenfalls nicht aus. Schließlich könne auch nicht sicher von der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses ausgegangen werden. Bislang hätten sich die Antragsteller nur während ihres Urlaubs um den Anzunehmenden persönlich kümmern können. Ihre Unterstützung sei im Wesentlichen finanzieller Art gewesen.

Gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts wenden sich die Antragsteller mit ihrer sofortigen Beschwerde.

Sie machen im Wesentlichen geltend, dass das leibliche Wohl des anzunehmenden Kindes in seinem elterlichen Umfeld nachhaltig gefährdet und deshalb ein Wechsel von den leiblichen zu den Adoptiveltern gerechtfertigt sei. Der Anzunehmende befinde sich in einem sehr schlechten gesundheitlichen Zustand, hervorgerufen durch die tägliche schwere Arbeit in der familiären Landwirtschaft und als Gelegenheitsarbeiter auf den Feldern der Nachbarschaft. Durch die teilweise auf Abruf durchzuführenden Gelegenheitsarbeiten komme es zu laufenden Unterbrechungen des Schulbesuches. Im Krankenhaus von ... sei bereits eine Verzögerung der psychomotorischen Entwicklung und eine beginnende Deformierung der Wirbelsäule beim Anzunehmenden festgestellt worden. Der Anzunehmende müsse zum Schulunterricht in die 10 km entfernte Kreisstadt ... zu Fuß gehen. Auf dem Schulweg wurden in der Vergangenheit bereits häufiger Personen von herumstreunenden verwilderten Hunden angefallen. Die Familie des Anzunehmenden sei nicht in der Lage, umzuziehen oder ein Auto oder ein Fahrrad anzuschaffen. Öffentliche Verkehrsmittel gebe es nicht. Die Antragsteller seien bereit, sich einer bislang nicht .stattgefundenen Elterneignungsprüfung zu stellen.

Die gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 AdWirkG, § 22 FGG a.F. statthafte und zulässige sofortige Beschwerde ist in der Sache nicht begründet.

1. Auf das Beschwerdeverfahren sind gemäß Art. 111 Abs. 1 S. 1 FGG-RG die Vorschriften des FGG in der bis zum 31.08.2009 geltenden Fassung anwendbar, da das Adoptionsverfahren vor dem Stichtag des 01.09.2009 beantragt worden ist. Das Beschwerdeverfahren richtet sich mithin nach den Vorgaben des § 5 Abs. 4 S. 2 AdWirkG, § 22 FGG a.F. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden.

2. In der Sache hat sie jedoch keinen Erfolg.

Gemäß § 16 a Nr. 4 FGG a.F. ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist. Da es sich um eine die grundsätzliche Anerkennung ausländischer Entscheidungen durchbrechende Ausnahmegesetzgebung handelt, ist eine ordre-public-Widrigkeit nicht schon deshalb gegeben, wenn ein deutsches Gericht nach deutschem Recht den Fall anders entschieden hätte. Die Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das zu den Grundgedanken der entsprechenden deutschen Regelung und den darin enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass das Ergebnis nach inländischen Vorstellungen untragbar erscheint (vgl. OLG Karlsruhe, StAZ 2004, 111; OLG Düsseldorf, FamRZ 1996, 699). Soweit es - wie hier - um die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption geht, müssen die Rechtsfolgen der ausländischen Entscheidung daher in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstoßen. Maßgebliches Kriterium nach deutschem Recht ist es, dass die Adoption dem Kindeswohl entspricht (§ 1741 Abs. 1 BGB). Von diesem Ansatzpunkt her scheidet eine Anerkennung auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen

Adoptionsverfahren eine Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil eine solche bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder die vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde. Dem ist der Fall gleichzusetzen, dass die Feststellung, die Adoption diene den Kindesinteressen, auf einer vollkommen ungesicherten Tatsachengrundlage beruht, sich etwa die ausländische Stelle mit einer formularmäßigen Versicherung der Beteiligten begnügt, dass die Adoption den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entspreche.

Ob und inwieweit die fehlende Einhaltung weiterer deutscher Standards in einem Adoptionsverfahren mit Auslandsbezug dazu führen kann, dass eine Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu versagen ist, wird nicht einheitlich beurteilt. In der Gesetzesbegründung zur Einführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens nach § 2 AdWirkG heißt es, eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung setze voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung des Adoptionsbewerbers vorausgegangen sei, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfassen müsse und deshalb in der Regel nur durch eine Fachstelle am Wohnsitz der Bewerber gewährleistet werden könne. Habe eine derartige fachlich fundierte Prüfung nicht stattgefunden, so begründe dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen Ordre Public, die im Rahmen eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens der Aufklärung bedürften. Die im Herkunftsland vollzogene Adoption könne in einem solchen Fall nur anerkannt werden, wenn sie nach eingehender Prüfung im Ergebnis nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Adoptionsrechts, insbesondere nicht gegen § 1741 Abs. 1 BGB, verstoße (BT-Drucks. 14/6011, 27). In der Rechtsprechung wird insoweit überwiegend vertreten, dass eine Überprüfung der Elternneigung, sei es durch eine Fachstelle, sei es durch entsprechende Stellen am Lebensmittelpunkt des Annehmenden, zu erfolgen habe und deren Fehlen zur Nichtanerkennung führe. Es sei nicht Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung durchzuführen. Das Verfahren diene nicht dazu, eine an eigenen Wertmaßstäben orientierte eigene Adoptionsprüfung an die Steife der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung zu setzen.

Auch wenn die Regeln des Haager Adoptionsübereinkommens in Deutschland erst seit dem Jahr 2000 gelten und deshalb nicht zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gerechnet werden können und die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG letztlich davon ausgeht, dass die Einschaltung der Fachstelle nur den Regelfall darstelle, ist es zentraler und unverzichtbarer Maßstab der Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen, dass eine umfassende fachliche Begutachtung der Eignung der Adoptionsbewerber, die dessen Lebensumstände annähernd vollständig erfasst, stattgefunden hat. Eine derartige Begutachtung durch eine entsprechende Stelle oder Person ist für die Feststellung, dass eine Adoption dem Kindeswohl entspricht und ein Eltern-Kind-Verhältnis erwartet werden kann und damit für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung, unabdingbar. Fehlt ein entsprechender Sozialbericht vollständig, läuft es einem Anerkennungsverfahren zuwider, nunmehr erstmals eine vollständige Kindeswohlprüfung und damit letztlich im Ergebnis ein fast vollständig neues Adoptionsverfahren durchzuführen. Letzteres soll durch § 2 AdWirkG gerade vermieden werden.

Gemessen an diesen Maßstäben ist eine Anerkennung der kosovarischen Adoptionsentscheidung nicht möglich. Das dortige Gericht hat sich auf eine rein formale Prüfung der Angaben der Antragsteller und der von ihnen vorgelegten Unterlagen beschränkt. Ermittlungen in irgendeiner Form über das soziale Umfeld der Antragsteller in Deutschland sind dagegen nicht erfolgt. Ob eine persönliche Anhörung der Antragsteller stattgefunden hat, ist der Entscheidung, deren Anerkennung beantragt wird, nicht zu entnehmen.

3. Aber auch abgesehen von der unzureichenden Kindeswohlprüfung ist dem Amtsgericht dahin zuzustimmen, dass es vorliegend an einem Adoptionsbedürfnis fehlt.

Hierzu kann auf die Ausführungen des Amtsgerichts vollinhaltlich Bezug genommen. Lediglich ergänzend ist Folgendes auszuführen:

Das Adoptionsbedürfnis kann nicht lediglich aus wirtschaftlicher Sicht beurteilt werden. Allein die wirtschaftliche Seite ist kein ausreichendes Kriterium, das Kindeswohl zu beurteilen und verstößt gegen die Würde des Menschen, da grundlegendste Bedürfnisse eines Kindes, wie beispielsweise Wärme und Geborgenheit, nicht beachtet werden. Dabei kann der Vortrag der Antragsteller, die Eitern könnten dem Anzunehmenden keine ausreichende Schulbildung ermöglichen und hielten ihn frühzeitig zu körperlichen Arbeiten zur Aufbesserung des Familieneinkommens an, als richtig unterstellt werden. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Anzunehmende, nachdem er in einem festen familiären Umfeld mit zwei Geschwistern aufgewachsen ist und sich auch jetzt noch in seiner Familie aufhält, nicht ohne nachteilige Folgen aus seiner Familie herausgerissen werden kann. Zwar hat der Anzunehmende ausweislich der kosovarischen Adoptionsentscheidung der Adoption zugestimmt und eine emotionale Verbundenheit zu den Antragstellern versichert. Es steht aber zu befürchten, dass seine Zustimmung zu der Adoption in erster Linie von dem Wunsch geprägt ist, der schwierigen Lebenssituation im Kosovo zu entfliehen. Die Folgen, die mit einer Umsiedlung zu den Antragstellern nach Deutschland verbunden wären, scheinen dabei weitestgehend ausgeblendet worden zu sein. Wie die Beteiligte Ziff. 3 zu Recht ausführt, sind die leiblichen Eltern des Anzunehmenden 1965 und 1968 geboren, während die Antragsteller 1990 bzw. 1987 geboren sind. Zwischen der Antragstellerin Ziff. 2 und dem Anzunehmenden liegt lediglich ein Altersunterschied von siebeneinhalb Jahren. Um trotz der somit vorliegenden außergewöhnlichen Umstände gleichwohl ein Adoptionsbedürfnis zu bejahen, wären außergewöhnliche Gründe, insbesondere eine Existenzbedrohung des Anzunehmenden, erforderlich. Eine solche ist jedoch auch nach den Ausführungen der Antragsteiler im Beschwerdeverfahren nicht anzunehmen. Zwar mögen die Widrigkeiten, die der Betroffene auf sich nehmen muss, um täglich am Schulunterricht teilnehmen zu können, erheblich und die Wohn- und Lebensverhältnisse im Kosovo bescheiden sein. Auch mögen die gesundheitlichen Auswirkungen körperlicher Arbeiten, die der Jugendliche bereits jetzt zu erbringen hat, ernst zu nehmen sein. Gleichwohl kann vorliegend nicht von einer Existenzbedrohung des Betroffenen ausgegangen werden.

Zum einen würde dies dazu führen, dass ein Adoptionsbedürfnis für einen Großteil der im Kosovo lebenden Kinder und Jugendlichen begründet sein würde. Zum anderen ist es auch in Deutschland nicht unüblich, dass Jugendliche im Alter von 15 oder 16 Jahren nach ihrem Schulabschluss eine Ausbildung in einem körperlich anstrengenden Beruf beginnen, die ebenfalls negative Auswirkung auf ihre Gesundheit haben. Schließlich ist es mehr als ungewiss, ob der Betroffene in Deutschland bessere Chancen hat, einen schulischen Abschluss und eine Berufsausbildung zu absolvieren. Dass der Betroffene über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt, wurde von den Antragstellern weder vorgetragen, noch ist es der kosovarischen Adoptionsentscheidung zu entnehmen.

Die sofortige Beschwerde der Antragsteller war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 131 Abs. 1 Nr. 1 KostO. Anlass zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten gemäß § 13 a Abs. 2 FGG a.F. besteht nicht.

Der Beschwerdewert ergibt sich aus §§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 S. 1 KostO.